



Berufliche Oberschule Wasserburg

Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule

kompetent, persönlich, erfolgreich – Sprungbrett für Studium und Beruf

15.09.2025

Schuljahr 2025/2026 - Mitteilung Nr. 1

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

zum Beginn des neuen Schuljahres grüße ich Sie im Namen der Beruflichen Oberschule Wasserburg sehr herzlich. Ein besonderer Gruß gilt unseren neuen Schülerinnen und Schülern.

Elternversammlung mit Wahl des Elternbeirates der Fachoberschule

Der Termin der Elternversammlung mit Wahl des Elternbeirates der Fachoberschule ist am **Mittwoch, 08.10.2025, 19:00 Uhr**. Hierzu erhalten die Eltern von Schülern der Fachoberschule eine gesonderte Einladung. Hier erhalten Sie Informationen zur Schule. Ich bitte Sie um zahlreiche Teilnahme.

Schulische Mailadressen

Alle Schülerinnen und Schüler erhalten eine schulische Mailadresse, die für die interne Kommunikation genutzt wird. Private Mailadressen werden aus Gründen des Datenschutzes von uns nicht verwendet. Mitteilungen und Informationen für die Eltern werden auch über diese schulische Mailadresse kommuniziert.

Schulische Termine und Veranstaltungen

Unsere schulischen Veranstaltungen und wichtigen Termine sind immer aktuell im Kalender auf unserer Homepage <https://fosbos-wasserburg.de> unter Schule -> Termine einsehbar.

Angebote im Wahlpflichtbereich

Neben den möglichen Wahlpflichtfächern der 12. und 13. Klassen bieten wir **auch Förderunterricht** für die FOS 11 in den Fächern Englisch (differenziert nach Basis und erweitert), Mathematik und BwR (nur AR Wirtschaft und Verwaltung) an. Ein Fach ist verpflichtend zu wählen und wurde bereits beim Anmeldeverfahren entsprechend abgefragt.

Durch den Nachweis der notwendigen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache können Absolventen der 13. Klasse der Fachoberschule oder Berufsoberschule die allgemeine Hochschulreife erwerben. Der Nachweis ist außer durch bestimmte Zeugnisse der Herkunftsschulen oder eine Ergänzungsprüfung durch den Pflichtunterricht zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife in einer zweiten Fremdsprache in der 12. und 13. Klasse möglich. Dazu wird in diesem Schuljahr an unserer Schule **Spanisch sowie Italienisch** angeboten.

Nachtermine

Nachtermine finden in der Regel am Freitagnachmittag oder Samstagvormittag statt.

Probezeit

Die endgültige Aufnahme ist abhängig vom Bestehen der Probezeit. Sie endet

- für die Schülerinnen und Schüler der FOS 11 und die Vorklasse der Fachoberschule am Ende des ersten Schulhalbjahrs (13. Februar 2026),
- es gibt keine Probezeit in der Berufsoberschule (BOS: Vorklasse, 12. und 13. Klassen)

Klassenkonten und Kostenbeiträge

Die Schule hat zur Erhebung von Kostenbeiträgen Klassenkonten bei der Sparkasse Wasserburg unter der Bezeichnung „FOS/BOS Wasserburg“ Klassenkonten eingerichtet:

Bitte geben Sie unbedingt den **Nachnamen, Vornamen und Klasse der Schülerin/des Schülers** (z.B. Mustermann, Georg, 11Ta) im Verwendungszweck der Überweisung an. Den zu überweisenden Gesamtbetrag sowie die IBAN der Klassenkonten finden Sie nachfolgend:

Klasse	Betrag	IBAN
IVkIQ	30,00 €	DE04 7115 2680 0030 2159 41
IVkIM	30,00 €	DE30 7115 2680 0030 2159 58
Vkla	23,50 € *)	DE70 7115 2680 0030 2159 17
11Sa	19,50 € *)	DE45 7115 2680 0000 3556 93
11Sb	19,50 € *)	DE23 7115 2680 0000 3557 01
11Ta	19,50 € *)	DE02 7115 2680 0000 3555 94
11Tb	19,50 € *)	DE54 7115 2680 0000 3556 28
11Wa	19,50 € *)	DE10 7115 2680 0000 3556 44
11Wb	19,50 € *)	DE15 7115 2680 0000 3556 51
12Sa	33,50 € *)	DE35 7115 2680 0000 3557 76
12Sb	33,50 € *)	DE13 7115 2680 0000 3557 84
12Ta	33,50 € *)	DE22 7115 2680 0000 3557 19
12Wa	33,50 € *)	DE75 7115 2680 0000 3557 35
12Wb	33,50 € *)	DE53 7115 2680 0000 3557 43
Vklz/b	23,50 € *)	DE88 7115 2680 0000 3557 92
12Tz	31,00 €	DE65 7115 2680 0000 3558 18
12Wz	31,00 €	DE21 7115 2680 0000 3558 34
13Sa	33,50 € *)	DE74 7115 2680 0030 0011 84
13WaWz	33,50 € *)	DE78 7115 2680 0030 0560 14
13TaTz	33,50 € *)	DE26 7115 2680 0030 2159 33

Hinweis: *) der Betrag enthält den freiwilligen Beitrag (0,50 €) zur Landeselternvereinigung (LEV)

Kostenbeiträge aufgeschlüsselt

Kosten für	Vkl-FOS Vkl-BOS	alle 11. Klassen	alle 12. Kl. FOS u. 13. Kl. FOS u. BOS	alle 12. Kl. BOS	IVklQ IVklM
Jahresbericht ¹⁾	5,00 €	5,00 €	5,00 €	5,00 €	5,00 €
Arbeitsblätter ²⁾	20,00 €	10,29 €	20,00 €	20,00 €	19,29 €
fpA-Haftpflichtversicherung ³⁾	- €	5,71 €	- €	- €	5,71 €
fpA-Mappen	- €	- €	- €	- €	- €
Abschlussfeier ⁴⁾	- €	- €	2,00 €	2,00 €	- €
Abschlusszeug. DinA3 ⁵⁾	- €	- €	6,00 €	6,00 €	- €
Kunst /Werken / Projekte ⁶⁾	- €	- €	- €	- €	- €
Gesamtaufwendungen	25,00 €	21,00 €	33,00 €	33,00 €	30,00 €
abzügl. Portobeitrag bei Anmeldung ⁷⁾	2,00 €	2,00 €	- €	2,00 €	- €
Endbetrag ohne LEV-Spende	23,00 €	19,00 €	33,00 €	31,00 €	30,00 €
Landeselternvereinigung freiwillig ⁸⁾	0,50 €	0,50 €	0,50 €	- €	- €
Endbetrag mit LEV-Spende	23,50 €	19,50 €	33,50 €	31,00 €	30,00 €

¹⁾ Jahresbericht mit Klassenfotos, Klassendaten und Berichten über das abgelaufene Schuljahr 5 €

²⁾ Beitrag zu Papier- und Kopierkosten für Text- und Arbeitsblätter (Ausgaben gemäß den Festlegungen des Landratsamts Rosenheim)

³⁾ Beitrag für die fachpraktische Ausbildung (5,71 € für die Haftpflichtversicherung zur Absicherung gegen Ersatzansprüche bei Personenschäden und Sachschäden bei der Bayer. Versicherungskammer)

⁴⁾ Kostenbeitrag 2,- € der 12. und 13. Klassen für die Abschlussfeier

⁵⁾ Kosten für 3 Abdrucke Zeugnisse (DIN A3) der Abschlussklassen

⁶⁾ Betrag wird je nach anfallenden Kosten eingesammelt

⁷⁾ Reduzierung um die bei der Anmeldung zum Sj. 2025/26 hinterlegte Rücksendegebühr (2 €)

⁸⁾ freiwilliger Beitrag zur Landeselternvereinigung (LEV) – FOS - in Höhe von 0,50 €

Die Schülerinnen und Schüler wurden über die Beträge und das Zahlungsverfahren durch die Klassenleiter am ersten Schultag bereits informiert. Wir bitten um Überweisung der Kostenbeiträge **bis spätestens 10. Oktober 2025 auf das Klassenkonto** (s. S. 2).

Über die genannten Beträge hinaus können weitere Kosten für nicht lernmittelfreie Bücher und Veranstaltungen entstehen, die vom Sachaufwandsträger der Schule nicht getragen werden können.

Die Abrechnung größerer Beträge erfolgt in der Regel ebenfalls über die Klassenkonten.

Schulberatung

Zur Beratung stehen folgende Personen zur Verfügung:

- Frau OStRin Sigrid Herdle: Schullaufbahnberatung und psychosoziale Beratung
- Frau Anita Höchstetter, Dipl. Sozialpädagogin (Pro Arbeit Rosenheim): Beratung und Hilfe in schwierigen Lebenssituationen
- Herr StR Sebastian Windl; Staatlicher Schulpsychologe

Weitere Angaben zur Schulberatung finden Sie auf unserer Homepage <https://fosbos-wasserburg.de> und in den Aushängen im Schulgebäude.

Sprechzeit - Flexible Sprechstunde

Bitte vereinbaren Sie telefonische und persönliche Sprechzeiten direkt mit den Lehrkräften.

Zur Unterstützung der Terminvereinbarung für die Sprechzeiten stehen Onlineformulare unter <https://fosbos-wasserburg.de/sprechzeiten/> zur Verfügung.

Infektionsschutzgesetz

Zum Schutz vor ansteckenden Krankheiten bestimmt das **Infektionsschutzgesetz, dass Schülerinnen und Schüler nicht in die Schule gehen dürfen, wenn Erkrankung oder der Verdacht auf eine dieser Krankheiten besteht** (Merkblatt des Robert-Koch-Instituts s. S. 5 u.6).

Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Haushalts, in dem der Schüler lebt, erkrankt ist.

Ergänzend bitten wir im Hinblick auf die drohenden Risiken für Schwangere um eine zuverlässige **Mitteilung** an die Schule bei Erkrankungen an **Röteln, Ringelröteln und Influenza (Virusgrippe)**.

Bitte nehmen Sie bei allen Verdachtsfällen umgehend telefonischen Kontakt mit der Schule auf.

Mit freundlichen Grüßen



Gerhart Zimmermann, OStD
Schulleiter

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Informationen für Sorgeberechtigte zu den Regelungen nach § 34 Infektionsschutzgesetz

Bereitgestellt von Staatl. Berufliche Oberschule Wasserburg a. Inn

(Name der Einrichtung)

In Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Um in Gemeinschaftseinrichtungen alle Kinder und das Personal vor ansteckenden Krankheiten zu schützen, sind im Infektionsschutzgesetz (IfSG) Regelungen benannt, die die Mitwirkung aller vorsieht.

Dazu möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

Aufklärung zur Vorbeugung von ansteckenden Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz (§ 34 Abs. 5 IfSG) verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären. Dazu gehören:

- das Einhalten allgemeiner Hygieneregeln, insbesondere regelmäßiges Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien,
- ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind.

Impfungen schützen auch vor Krankheiten, die durch allgemeine Hygienemaßnahmen allein nicht ausreichend verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken).

- Bei Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung muss nachgewiesen werden, dass zuvor eine ärztliche Beratung über einen altersgemäßen Impfschutz entsprechend den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission erfolgt ist. Das Fehlen eines solchen Nachweises muss die Kindertageseinrichtung dem zuständigen Gesundheitsamt mitteilen (§ 34 Abs. 10a IfSG).
- Bei Erstaufnahme in eine Schule wird der Impfstatus durch das zuständige Gesundheitsamt bzw. durch vom Gesundheitsamt beauftragte Ärztinnen/Ärzte erhoben (§ 34 Abs. 11 IfSG).
- Alle Kinder müssen einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder eine vorliegende Immunität gegen Masern aufweisen (§ 20 Abs. 8 IfSG). Wenn aus medizinischen Gründen nicht gegen Masern geimpft werden kann, muss ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt werden.

Bei weiteren Fragen dazu wenden Sie sich bitte an Ihre/n **Haus- oder Kinderarzt/-ärztin** oder an Ihr **Gesundheitsamt**.

Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten beim Vorliegen einer meldepflichtigen Krankheit

Wenn Ihr Kind an einer meldepflichtigen Krankheit erkrankt oder der Verdacht auf eine meldepflichtige Erkrankung besteht oder ein meldepflichtiger Erreger nachgewiesen wurde, **informieren Sie bitte unverzüglich uns, die Gemeinschaftseinrichtung** Ihres Kindes, darüber, welche Krankheit bei Ihrem Kind festgestellt bzw. welcher Erreger nachgewiesen wurde.

Im Infektionsschutzgesetz (§34 Abs. 5 und Abs. 6 IfSG) ist die Mitteilungspflicht von:

- Sorgeberechtigten an die Gemeinschaftseinrichtung und
- anschließend von der Gemeinschaftseinrichtung an das Gesundheitsamt festgelegt.

Somit tragen alle dazu bei, dass zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung der Krankheit ergriffen werden können.

Ansprechperson in der Gemeinschaftseinrichtung: Gerhart Zimmermann (Schulleitung)

Kontakt: mail@fosbos-wasserburg.de

Gesetzliche Regelungen zu Betretungsverboten

Im Infektionsschutzgesetz ist festgelegt, dass ein Kind im Erkrankungsfall mit einer meldepflichtigen Krankheit oder bei entsprechendem Verdacht eine Gemeinschaftseinrichtung **nicht betreten** darf.

Bei manchen meldepflichtigen Krankheiten muss ein Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person im selben Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Krankheiten besteht (§ 34 Abs. 3 IfSG). Ausnahmen dazu können nach Prüfung durch das Gesundheitsamt zugelassen werden.

Da einige Krankheitserreger auch nach einer durchgemachten Erkrankung weiter ausgeschieden werden können, unabhängig davon, ob und wie ausgeprägt Symptome vorhanden sind oder waren, besteht auch dann die Möglichkeit, dass sich andere Personen anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass dann eine Gemeinschaftseinrichtung nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder besucht werden darf (§ 34 Abs. 2 IfSG).

Der Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung ist generell erst wieder möglich, wenn keine Ansteckungsgefahr mehr besteht, in einigen Fällen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

Die Tabelle gibt eine Übersicht, für welche Situationen ein Betretungsverbot der Gemeinschaftseinrichtung besteht.

Tabelle: Übersicht zu Betretungsverboten der Gemeinschaftseinrichtung nach Krankheit/Erregernachweis gemäß IfSG

	Erkrankung oder Verdacht*	Ausscheidung des Erregers [#]	Erkrankung oder Verdacht in WG ^o
Infektiöser (durch Viren oder Bakterien verursachter) Durchfall oder Erbrechen (bei Kindern < 6 Jahren)	☒		
ansteckungsfähige Lungentuberkulose	☒		☒
bakterielle Ruhr (Shigellose)/ <i>Shigella</i> spp.	☒	☒	☒
Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	☒		
Cholera / <i>Vibrio cholerae</i> O 1 und O 139	☒	☒	☒
Darmentzündung (Enteritis), durch EHEC verursacht/ enterohämorrhagische <i>E. coli</i> (EHEC)	☒	☒	☒
Diphtherie / <i>Corynebacterium</i> spp.	☒	☒	☒
Hepatitis A (Leberentzündung)	☒		☒
Hepatitis E (Leberentzündung)	☒		☒
Hirnhautentzündung durch <i>Haemophilus-influenzae</i> - (Hib)-Bakterien	☒		☒
Keuchhusten (Pertussis)	☒		
Kinderlähmung (Poliomyelitis)	☒		☒
Kopflausbefall (wenn korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)	☒		
Skabies (Krätze) (wenn korrekte Behandlung noch nicht durchgeführt wurde)	☒		
Masern	☒		☒
Meningokokken-Infektion	☒		☒
Mumps	☒		☒
Orthopocken-Krankheiten (z.B. Mpox, Kuhpocken)	☒		
Pest	☒		☒
Röteln	☒		☒
Scharlach oder andere Infektionen mit <i>S. pyogenes</i>	☒		
Typhus oder Paratyphus / <i>S. Typhi</i> oder <i>S. Paratyphi</i>	☒	☒	☒
virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebolafieber)	☒		☒
Windpocken (Varizellen)	☒		☒
*Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung			
[#] Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung			
^o Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung einer anderen Person in der Wohngemeinschaft (WG)			